



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Klare gesetzliche Regelung für die Auflösung von Reserven und zweckgebundenen Rückstellungen**

Autor/in: [Hans-Jürgen Ringgenberg](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 28. Oktober 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Reserven und zweckgebundene Rückstellungen dürfen nicht zur Jongliermasse für finanztaktische "Spielchen" werden. Es muss gesetzlich klar geregelt sein, unter welchen Bedingungen die Auflösung von solchen Rückstellungen und Reserven erfolgen kann.

Vor allem muss sichergestellt sein, dass eine solche Auflösung wirklich nur dann vorgenommen werden darf, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Umgehung einer solchen Massnahme geprüft und ergriffen worden sind.

Der Regierungsrat muss deshalb ein Aufwandüberschuss im Voranschlag in erster Linie durch Massnahmen auf der Aufwandseite ausgleichen. Er muss auch den Nachweis erbringen, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite vollumfänglich ausgeschöpft ist (analog zum FHG §32b). Die Auflösung einer Reserve oder zweckgebundenen Rückstellung, darf, wenn überhaupt, nur die allerletzte Option sein..

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzlich verankerte Regelung in diesem Bereich einzuführen.